

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.30 vom 24. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2025.30

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.30 du 24 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2025.30 del 24 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin wendet sich wohl sinngemäss gegen die Auferlegung einer Ordnungsbusse im Rahmen des Schlichtungsverfahrens. Eine Ordnungsbussenverfügung kann mit Beschwerde angefochten werden (Art. 128 Abs. 4 und Art. 319 lit. b Ziffer 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Die angefochtene Verfügung ist als prozessleitende Verfügung innert zehn Tagen seit ihrer Zustellung anzufechten (Art. 321 Abs. 2 ZPO). Die vorliegende Beschwerde wurde fristgerecht eingereicht, weshalb grundsätzlich auf sie einzutreten ist (vgl. aber Erwägung 2).

Zum Entscheid über die vorliegende Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Mit der Beschwerde können die unrichtige Rechtsanwendung und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO).

Im vorliegenden Fall reichte die Beschwerdeführerin unkommentiert ein Arztzeugnis (samt Ordnungsbussenverfügung) ein, das am 12. Mai 2025 bei der Schlichtungsstelle einging. Dem Arztzeugnis der UPK vom 7. Mai 2025 lässt sich entnehmen, dass die Beschwerdeführerin seit dem 15. Februar 2025 in der UPK hospitalisiert ist und dadurch den Verhandlungstermin vom 22. April 2025 nicht wahrnehmen konnte. Es ist fraglich, ob die Beschwerdeführerin mit der unkommentierten Einreichung dieses Arztzeugnisses ein konkretes Rechtsbegehren gestellt und hinreichend begründet hat, weshalb sie die angefochtene Ordnungsbussenverfügung als unrichtig erachtet. Die Frage, ob sie ein genügendes Rechtsbegehren gestellt und ihre Beschwerde genügend begründet hat, kann im vorliegenden Fall offen gelassen werden, da die Beschwerde aus einem anderen Grund abgewiesen werden muss (vgl. Erwägung 3).

E. 3

Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Im Beschwerdeverfahren können damit grundsätzlich keine Noven geltend gemacht werden. Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven. Unter den Begriff der Noven fallen auch neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen und neue Einreden. Vom umfassenden Novenverbot besteht allerdings eine Ausnahme. Gemäss Art. 99 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) dürfen in der Beschwerde an das Bundesgericht neue Tatsachen und Beweismittel so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt. Daraus folgt, dass Noven auch im kantonalen Beschwerdeverfahren zumindest so weit vorgebracht werden können, als erst der Entscheid

der Vorinstanz dazu Anlass gibt (AGE BEZ.2022.69 vom 6. Dezember 2022 E. 1.2).

Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin nicht erst aufgrund der Ordnungsbussenverfügung der Schlichtungsstelle vom 24. April 2025 Anlass, ein Arzzeugnis einzureichen. Bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt hätte sie auch als juristische Laiin Anlass gehabt, ein Arzzeugnis bereits vor der Schlichtungsverhandlung vom 22. April 2025 einzureichen. Folglich kann die erst in der Beschwerde sinngemäss vorgebrachte Behauptung, sie habe wegen eines Spitalaufenthalts nicht an der Schlichtungsverhandlung teilnehmen können, im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht berücksichtigt werden. Ohne Berücksichtigung einer solchen Behauptung ist nicht erkennbar, dass die angefochtene Ordnungsbussenverfügung falsch sein sollte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.